

Vergütungsvereinbarung

zwischen der
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Emden e.V.
vertreten durch den **Geschäftsführer**
Herrn Andreas Krawczyk
Philosophenweg 36
26721 Emden
(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und der
Stadt Emden
Fachdienst Wohnen
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Herrn Bernd Bornemann
Frickensteinplatz 2
26721 Emden
(nachfolgend Leistungsnehmerin genannt)

1. Grundlagen der Vereinbarung

1.1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist ein Zuschuss für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der kooperativen Migrationsberatung. Die Vereinbarung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung vom **30.11.2018**

1.2 Geltungsdauer

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01.01.2019** in Kraft und endet mit Ablauf des **31.12.2021**.

Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

1.3 Entgelte

Geleistet wird ein jährlicher Zuschuss, welcher nach der vom Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Emden e.V. eingereichten Kalkulation (Planzahlen für die kommende Wirtschaftsperiode) verhandelt und vereinbart wird.

Der Zuschuss setzt sich aus den Personal- und den personalbezogenen Sachkosten für die jeweilige Wirtschaftsperiode der drei Jahre zusammen.

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 beträgt der jährliche Zuwendungsbetrag 5.000,00 €.

Mit diesem Betrag sind alle Leistungen abgegolten.

Die Zuwendungen müssen in ihrem vollen Umfang dem geförderten Zweck zu Gute kommen; sie dürfen nicht für verbandstypische administrative Aufgaben des Trägers oder dessen Dachorganisationen etc. verwendet werden; insbesondere scheidet eine Finanzierung von Landes- oder Kreisgeschäftsstellen etc. grundsätzlich aus.

2. Abrechnungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt $\frac{1}{4}$ jährlich, beginnend mit dem 15.02. jeden Jahres.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungsanbieter entfällt mit dem Einstellen der angebotenen Leistung.

Dem Leistungsanbieter stehen insbesondere in diesem Fall gegen die Leistungsnehmerin keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

Überzahlte Leistungsvergütungen sind unaufgefordert vom Leistungsanbieter innerhalb von vier Wochen an die Leistungsnehmerin zurückzuzahlen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach Auszahlung durch die Leistungsnehmerin.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen.

Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet.

3. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden,

wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den 30.11.2018

Emden, den 30.11.2018

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Emden

Stadt Emden - Oberbürgermeister